

Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

(Änderung vom 5. November 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

(Änderung vom 5. November 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 4. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (VVZMA)

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 3, 4, 10 und 13 wird die Bezeichnung «AuG» durch «AIG» ersetzt.

- | | |
|------------------------------|--|
| Zuständige kantonale Behörde | <p>§ 1. Für den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sind zuständig</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> |
| Minderjährige | <p>§ 8. ¹ Richtet sich ein Verfahren gegen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, wird das Amt für Jugend und Berufsberatung benachrichtigt.</p> <p>² Dieses erfüllt die Aufgaben der Vertrauensperson gemäss Art. 64 Abs. 4 und 5 AIG. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> |
| Haftanordnung | <p>§ 9. ¹ Die zuständige kantonale Behörde ordnet die erforderlichen Massnahmen an zur Sicherstellung</p> <p>lit. a unverändert.</p> <p>b. des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheides oder einer Landesverweisung, sobald dieser oder diese erstinstanzlich eröffnet worden ist.</p> <p>² Kommt keine mildere Massnahme in Betracht, wird ausländerrechtliche Haft gemäss AIG angeordnet.</p> |

Begründung

A. Ausgangslage

Die Verordnung über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (LS 211.56) regelt die kantonalen Zuständigkeiten und das Verfahren für die Anwendung der Zwangsmassnahmen gestützt das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20). Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden lediglich Anpassungen anderer Erlasse formell nachvollzogen und bestehende Praxis festgehalten. Materiell ändert nichts.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Neu wird die Abkürzung des Titels (VVZMA) eingeführt.

Ersatz von Bezeichnungen und § 1 Zuständige kantonale Behörde

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wurde revidiert und heisst jetzt Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG). Entsprechend sind die §§ 1, 3, 4, 10 und 13 anzupassen.

§ 8. Minderjährige

Die Mitarbeitenden der Zentralstelle MNA (Mineurs non accompagnés) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) führen Beistandschaften und Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige im Asylverfahren und ohne geregelten Aufenthalt (§ 17 Abs. 1 lit. f Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [LS 852.1]). Sie handeln dabei im Auftrag der im Einzelfall zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Es entspricht der heutigen Praxis, dass die Mitarbeitenden der Zentralstelle MNA des AJB auch die Aufgaben der Vertrauensperson gemäss Art. 64 Abs. 4 und 5 AIG wahrnehmen. Diese Zuständigkeit soll ausdrücklich in der Verordnung verankert werden. Die Meldepflicht an das AJB soll im Einklang mit Art. 64 Abs. 4 AIG auf Wegweisungsverfahren beschränkt werden, die sich gegen unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer richten.

§ 9. Haftanordnung

Mit der neuen lit. b wird klargestellt, dass diese Verordnung auch für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs einer Landesverweisung gilt.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung betrifft ausschliesslich das Migrationsamt und hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

E. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Das Rechtsetzungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Eine vertiefte Prüfung gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention ist deshalb nicht nötig.